

Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre

In der Fassung vom 12.07.2011

Gemäß §17 der Grundordnung der Hochschule für Telekommunikation Leipzig, im Folgenden kurz HfTL, vom 23. März 2010, beschließt der Senat der HfTL nachstehende Ordnung¹ zur Evaluation von Studium und Lehre.

§ 1 Zielstellung und Beteiligung

(1) Die vorliegende Ordnung beschreibt die Maßnahmen zur Evaluation von Studium und Lehre an der HfTL. Befragungen von Studierenden, Lehrenden, Absolventen und Vertreter der beruflichen Praxis sind Bestandteil der Evaluation.

(2) Die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre gilt für alle Mitglieder der HfTL, soweit sie an der Erfüllung der Lehraufgaben mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, und Gastdozenten.

(3) Alle Mitglieder der HfTL und Gastdozenten sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet. Somit ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre Aufgabe aller Hochschulmitglieder.

(4) Mit der Evaluation von Studium und Lehre verfolgt die HfTL folgende Ziele:

- a) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch kontinuierliche Reflexion der Lehre und das Herausarbeiten der Stärken und Schwächen der betrachteten Lehrveranstaltung,
- b) Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog an der HfTL sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes in den Studiengängen,
- c) Bereitstellung der Informationen, mit denen die HfTL die Qualität der Lehre in der Öffentlichkeit dokumentiert,
- d) Bereitstellung von Informationen für die Entscheidungen zur Weiterentwicklung des fachlichen Profils sowie der Erhöhung der Attraktivität und Studierbarkeit der Studienangebote,
- e) Bereitstellung von Informationen für die Hochschullehrer und Dozenten als Hilfestellung zur Reflexion der eigenen Lehre.

¹ In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Umgang mit Daten

(1) Alle Evaluierungsverfahren und –methoden sollen den Anforderungen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie den Erfordernissen des Qualitätssicherungssystems dienen.

(2) Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre sind Originaldaten, Auswertungen und Dokumentationen zu unterscheiden. Originaldaten stellen unverarbeitete Rohdaten der Erhebung dar und sind nur dem Administrator beziehungsweise dem Evaluierten zugänglich. Als Auswertungen werden Ergebnisberichte bezeichnet. Diese Berichte basieren ausschließlich auf der Datenbasis der Rohdaten und stellen eine Verdichtung der Datenbasis dar. Auswertungen enthalten keine Hinweise auf die Beurteilenden. Dokumentationen basieren auf den Auswertungen und können zusätzliche Inhalte darstellen.

(3) Die Originaldaten der Evaluation sind beim Administrator der Befragung ein Jahr nach erfolgter Erhebung zu löschen. Die Auswertungen sind zehn Jahre nach deren Erstellung zu löschen.

(4) Die Evaluationsergebnisse können in anonymisierter Form als Dokumentationen veröffentlicht werden. In veröffentlichten Dokumentationen darf kein Rückschluss auf einzelne bewertete Personen möglich sein.

(5) Die Studierenden nehmen ausschließlich anonym an den regelmäßigen oder außerordentlichen Befragungen teil. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (SächsDSG) zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu beachten.

§ 3 Bestandteile der Evaluation und Umsetzung der Ergebnisse

(1) Die Evaluation von Studium und Lehre an der HfTL umfasst:

- a) die Befragung unter den Studierenden zur Qualität der Lehre (interne Evaluation),
- b) Evaluation auf der Basis externer Begutachtungen (externe Evaluation),
- c) Übergangs-, Absolventen- und Alumnibefragung,
- d) weitere Evaluationsverfahren und -methoden.

(2) Für alle in dieser Ordnung beschriebenen Evaluations- und Befragungsformen sind Dokumentationen mit Empfehlungen für Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen auszuarbeiten. Die Erarbeitung des Maßnahmenkataloges und deren Umsetzung liegen in der Verantwortung des Prorektors für Studium und Forschung. Die beschriebenen Dokumentationen werden dem Studentenrat zur Verfügung gestellt.

(3) Die Dokumentationen und geplanten Maßnahmen werden dem Fakultätsrat, bei hochschulweiten Verfahren dem Senat vorgestellt. Dort wird über deren Umsetzung und Kontrolle beraten.

§ 4 Interne Evaluation

(1) Die interne Evaluation ist eine systematische und umfassende Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre, des Studiums und deren Rahmenbedingungen in den Studiengängen der HfTL. Sie ist eine Hilfestellung zur Verbesserung der Lehr- sowie Lernprozesse.

(2) Die interne Evaluation eines Studienganges findet mindestens einmal aller drei Jahre in den Bachelorstudiengängen und einmal aller zwei Jahre in den Masterstudiengängen statt und umfasst alle zum entsprechenden Studiengang angebotenen Module und Rahmenbedingungen unter Beachtung der Maßgaben aus § 1, Abs. 1.

(3) Lehreinheitsbezogene Befragungen, als Pflichtbestandteil der internen Evaluation, sollen kontinuierlich über die Zeit hinweg erfolgen und ausgewertet werden. Jeder von den Befragungen betroffene Lehrende erhält die Originaldaten und detaillierte Auswertungen zu den von ihm gehaltenen Lehreinheiten. Die Auswertungen werden den Teilnehmern der entsprechenden Lehreinheit vorgestellt sowie besprochen und fließen in die Dokumentation der internen Evaluation ein. Der Rektor, der Prorektor für Studium und Forschung und der Leiter des Departments, dem der Evaluierete zugeordnet ist, erhalten die lehrinheitsbezogenen Auswertungen und stellen sicher, dass Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Lehreinheiten abgeleitet und deren Durchführung kontrolliert werden.

(4) Die Datenerhebung und Auswertung im Rahmen der internen Evaluation wird unter Federführung der Studienkommission der HfTL geplant und durchgeführt. Diese erstellt eine Dokumentation, welche nach § 3, Abs. 3 im Fakultätsrat behandelt wird.

§ 5 Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation ergänzt die internen Evaluationen durch systematische Rückmeldungen von Außenstehenden. Außenstehende können Fachkollegen (Peers), Akkreditierungs- oder Evaluationsagenturen sowie andere Prüforgane sein.

(2) Externe Evaluationen finden mindestens in dem Umfang statt, wie dies zur Gewährleistung zur staatlichen Anerkennung der Hochschule und ihrer Studienprogramme erforderlich ist.

(3) Externe Evaluationen finden auf Grundlage eines Beschlusses des Fakultätsrates, bei hochschulweiten Verfahren auf Grundlage eines Beschlusses des Senats der HfTL, statt. Der Fakultätsrat beziehungsweise der Senat ist in einer Beschlussvorlage über die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren zu informieren.

(4) Ergebnis einer externen Evaluation soll mindestens eine Auswertung und eine Dokumentation nach § 2, Abs. 2 sein.

§ 6 Übergangs-, Absolventen- und Alumnibefragung

(1) Die Übergangs-, Absolventen- und Alumnibefragungen geben Auskunft über den Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und damit auch über den Erfolg des Studienganges, also das Erreichen der Bildungsziele.

(2) Die Übergangsbefragung hat ihren Fokus auf den Wechsel in die berufliche Tätigkeit der Befragten, die Absolventenbefragung auf den mittelfristigen beruflichen Erfolg und die Alumnibefragung auf Aspekte der lebenslangen Qualifikation der Absolventen. Die Befragungszeitpunkte richten sich nach Art der Befragung.

(3) Die Befragungen werden unter Federführung der Studienkommission regelmäßig durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.

(4) Die Auswertungen und Dokumentationen der Übergangs-, Absolventen- und Alumnibefragung fließen in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule sowie in interne und externe Evaluationsverfahren ein.

§ 7 Weitere Evaluationsverfahren und -methoden

(1) Mitglieder der Hochschule können nach Zustimmung des Prorektors für Studium und Forschung weitere Befragungen durchführen oder Evaluationsverfahren und -methoden einsetzen. Zu diesen gehören insbesondere Erstsemesterbefragungen, Analysen von Studienverlaufdaten, Abbrecherbefragungen und Interessentenbefragungen.

(2) Der Initiator eines entsprechenden Verfahrens erstellt eine Auswertung sowie eine Dokumentation.

(3) In anonymisierter Form können die Auswertungen und Dokumentationen als Grundlage für das Qualitätssicherungssystem der Hochschule und die interne sowie externe Evaluation herangezogen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung tritt am 12.07.2011 in Kraft.

Leipzig, 12.07.2011



Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Saupe, Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig